

## **BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN (BNBest-PfdN)**

**zum Zuwendungsbescheid für das Schuljahr 2019/2020**

**über die Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln**

**für ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag**

**Die Zuwendung darf zur Durchführung der ganztägigen Angebote im Pakt für den Nachmittag an Dritte weitergeleitet werden.**

Der Schulträger als Erstzuwendungsempfänger hat dabei nach Nr. 6.5 der ANBest-GK alle im Zuwendungsbescheid an ihn festgelegten zuwendungsrechtlichen Bestimmungen auch im Falle der Weiterleitung an den Letztzuwendungsempfänger zu beachten und anzuwenden, indem der Inhalt des Zuwendungsbescheides und dieser Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-PfdN) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil der Vereinbarung oder des Weiterleitungsbescheides gemacht wird. Eine Auszahlung der weitergeleiteten (Teil-)Zuwendung kann jeweils erst dann erfolgen, wenn der Letztzuwendungsempfänger sich schriftlich mit den Vorgaben des Weiterleitungsbescheides einverstanden erklärt hat oder der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig wird oder dann, wenn die Vereinbarung von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden ist.

Die Zuwendung wird auf Grundlage folgender Rechtsvorschriften und unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

### **1 Rechtsgrundlage und Bestandteile des Zuwendungsbescheides**

Rechtsgrundlagen des Zuwendungsbescheides sind:

§ 15 Abs. 4 Satz 2 Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570),

§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV LHO zu § 44) vom 11. Januar 2013 (StAnz. S. 200), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. August 2018 (StAnz. S. 1006),

die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz einschließlich des ihr als Anlage beigefügten Qualitätsrahmens für die Profile ganztägig arbeitender Schulen (Erlass vom 13. April 2018, ABI. S. 349) sowie

die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Schulträger über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden neben diesen Besonderen Nebenbestimmungen (Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid) bei **kommunalen** Schulträgern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an

Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) in der Fassung der o. a. Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - Anlage 3 zu § 44 LHO (Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid) erklärt.

Bei **Weiterleitung der Landeszuwendung an freie Träger** (z. B. Vereine) sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung der o. a. Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - Anlage 2 zu § 44 LHO - zum Bestandteil der Vereinbarung oder des Weiterleitungsbescheides zu erklären (Anlage 4 zum Zuwendungsbescheid).

Die Landeszuwendung darf nur an freie Träger weitergeleitet werden, deren persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit gegenüber dem kommunalen Träger nachgewiesen wurde bzw. zeitnah nachgewiesen wird. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schulträgers.

## **2 Bestandkraft des Zuwendungsbescheides und Auszahlungsmodalitäten**

Die Zuwendung für das gesamte Schuljahr wird nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in sechs Teilbeträgen auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto überwiesen. Die Auszahlungstermine und jeweiligen Beträge ergeben sich aus Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid. Diese Übersicht ist dem Grund und der Höhe nach verbindlich und entspricht den Anlagen des Lehrerzuweisungserlasses für das Schuljahr 2019/2020, der am 26. Juni 2019 veröffentlicht wird.

Eine Auszahlung der Zuwendung ist erst möglich, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe ein, wenn der Bescheid nicht mit Rechtsbehelfen angefochten wurde. Sofern sich der Zuwendungsempfänger nach Nr. 7.1 Satz 2 VV zu § 44 LHO vorher schriftlich mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einverstanden erklärt und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet, wird der Zuwendungsbescheid mit Eingang der Erklärung beim Hessischen Kultusministerium bestandskräftig, so dass die Zuwendung bereits zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden kann. Das Formular der Erklärung über das Einverständnis zum Zuwendungsbescheid liegt dem Zuwendungsbescheid als Anlage 16 bei.

Um die Auszahlung der ersten Rate der Zuwendung zum 15. August 2019 veranlassen zu können, ist die unterschriebene Einverständniserklärung zeitnah bis spätestens **5. Juli 2019** vorab per E-Mail zu übersenden, damit die Zuwendungsbescheide bereits vor Ablauf der Monatsfrist bestandskräftig werden. Wenn die **Einverständniserklärung** nicht rechtzeitig vorliegt, wird der Zuwendungsbetrag zunächst nicht ausgezahlt (Anlage E).

## **3 Förder- und Finanzierungsart, Zweck, zuwendungsfähige Ausgaben, Bewilligungszeitraum und Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel aus der Zuwendung**

- 3.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung für **Personal- und Sachausgaben der geförderten ganztägig arbeitenden Schulen im „Pakt für den Nachmittag“** gewährt und ist entsprechend der o. g. Richtlinien und des Kooperationsvertrages zu verwenden.

Bis zu maximal 25% des Zuwendungsbetrages können für die Koordination der ganztägigen Angebote, für dafür notwendige Verwaltungsaufgaben und für Sachausgaben (Anschaffungen, die unmittelbar der Umsetzung der ganztägigen Angebote dienen), verwendet werden (siehe § 2 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag), jedoch nur bis zu 7% für Verwaltungsaufgaben

und bis zu 8% für Sachausgaben, somit 10% für die Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben, sofern diese durch den Zuwendungsempfänger bzw. den Letztempfänger erfolgt.

Im Fall von Sachausgaben darf im Verwendungsnachweis nur der Kaufpreis abgerechnet werden, d.h. evtl. Nebenkosten oder andere mit der Anschaffung zusammenhängende Ausgaben dürfen nicht aus den Ganztagsmitteln finanziert werden.

Vor der Anschaffung ist zu prüfen, ob

a) mit den Mitteln aus der Landeszuwendung ausnahmslos Landesaufgaben finanziert werden, denn die Zweckbindung für den Ganztagsbereich ist verpflichtend. Für die Klärung, ob die Anschaffung für die Durchführung der ganztägigen Angebote notwendig ist, ist das Ganztagskonzept der Schule zu Grunde zu legen. Aus dem Ganztagskonzept geht hervor, ob es sich um Bildungs- und Betreuungsangebote im Pakt für den Nachmittag handelt.

b) die Anschaffung der **beweglichen** Gegenstände mindestens für ein ganztägiges Projekt unabdingbar ist. Gebäudebestandteile, d. h. alle Sachen, die mit einem Gebäude so fest verbunden sind, dass sie nicht ohne Beschädigung oder Zerstörung entfernt werden können oder nur gemeinsam mit dem Gebäude benutzt werden können, dürfen nicht angeschafft werden. Im Zweifelsfall ist vor dem Kauf der Gegenstände die vorherige schriftliche Zustimmung des Staatlichen Schulamtes oder in den Fällen der Verwendung weitergeleiteter Zuwendungen die vorherige schriftliche Zustimmung des Schulträgers einzuholen.

- 3.2 Auf Antrag kann der Sachausgabenanteil durch den Letztzuwendungsempfänger, an den eine Teilzuwendung weitergeleitet wurde, einmalig überschritten werden, wenn der übersteigende Betrag im darauffolgenden Schuljahr für Personalausgaben verwendet wird. Dies ist durch den Zuwendungsempfänger (Schulträger) zu genehmigen, im Verwendungsnachweis zu dokumentieren und im darauf folgenden Förderzeitraum zu kontrollieren.
- 3.3 Durch die Verwaltung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger oder beim Letztzuwendungsempfänger entstehende **Verwaltungsausgaben** dürfen maximal mit 7% des Zuwendungsbetrages abgerechnet werden. Im Verwendungsnachweis sind die erbrachten Verwaltungsleistungen konkret zu beschreiben sowie der notwendige Zeitaufwand des Personals mit Entgeltgruppe so aufzuführen, dass sich die abgerechneten Verwaltungsausgaben ergeben. Alternativ sind Rechnungen der beauftragten Unternehmen o. ä. vorzulegen.
- 3.4 Der Einsatz von Ganztagsschulmitteln für die **Arbeit sozialpädagogischer Fachkräfte** in den Aufgabengebieten soziales Lernen, Training sozialer Kompetenzen, Gewaltprävention und Suchtprophylaxe als Angebote von Schulen im Pakt für den Nachmittag ist möglich und zugleich auf die beschriebenen Aufgaben begrenzt.
- 3.5. Zusätzlich zu der unter Nr. 3.1 genannten Zuwendung für die Angebote der ganztägig arbeitenden Schulen wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung für die **Durchführung einer Qualifizierungsreihe für Personal ohne pädagogischen Abschluss im Pakt für den Nachmittag** gewährt. Die Zuwendung ist gemäß der als Anlage 13 anliegenden Handreichung zur Qualifizierungsreihe zu verwenden.

Die Zuwendung ist **ausschließlich** für die Durchführung einer Qualifizierungsreihe zu verwenden. Eine Erhöhung dieser Zuwendung aus nicht benötigten Zuwendungsmitteln für die Personal- und Sachausgaben der geförderten ganztägig arbeitenden Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ und umgekehrt ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung dieses Teilbetrages der Zuwendung erfolgt abweichend von Nr. 2 Satz 1 in einer Summe nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

- 3.6 Der Schulträger stellt sicher, dass Schülerinnen und Schülern und dem Personal der Schule an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein **Mittagessen** angeboten werden kann und gewährleistet die für ein Essensangebot erforderliche **räumliche, sächliche und personelle** Ausstattung der Schule. Dies schließt Tätigkeiten der Zubereitung und Ausgabe des Essens sowie Spül- und Reinigungsarbeiten ein. Die Zuwendungsmittel des Landes dürfen daher **nicht** für die Abdeckung dieses Teils der Ganztagsangebote verwendet werden. Ebenfalls nicht förderfähig sind Personalausgaben für **Bibliotheken/Mediatheken** und Informationszentren. Auch diese Ausgaben sind nach § 155 HSchG vom Schulträger zu tragen.
- 3.7 Als **Bewilligungszeitraum der Zuwendung** wird die Zeit vom **1. August 2019 bis zum 31. Juli 2020** festgelegt. Da die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt wird, sind Mehrausgaben vom Zuwendungsempfänger zu finanzieren. Die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen sind zu beachten.
- 3.8 Zum 31. Juli 2020 verbleibende **Restmittel** einzelner Schulen sind unverzüglich durch den **jeweiligen Schulträger** zurückzuzahlen. Je nach Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise kann es später noch Rückforderungen geben. Restmittel bei Schulen, denen erstmals Mittel bewilligt wurden, können jedoch ins nächste Schuljahr übertragen und bis zum 31. Dezember 2020 verwendet werden. Die Zuwendung ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn die durchgeführten Maßnahmen nicht der festgelegten Zweckbindung entsprechen. Zurückzahlende Mittel aus der Landeszuwendung, die 50 Euro pro Schule übersteigen, sind (in voller Höhe) und für alle Schulen im Schulträgerbereich auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	Hessisches Kultusministerium (HCC)
IBAN:	DE86500500000001002401
BIC:	HELADEFFXXX
Bank:	Landesbank Hessen-Thüringen
Referenz	230064002020XXXX

**Vor der Rückzahlung müssen die genauen Referenznummern (Ifd. Nummern) durch den Schulträger im Kultusministerium angefordert werden**, daher ist im Fall der Rücküberweisung eine E-Mail an [ganztagsangebote@kultus.hessen.de](mailto:ganztagsangebote@kultus.hessen.de) zu senden. Darin sollen die einzelne Schule mit Schulnummer und der Rückzahlungsbetrag angegeben werden. **Sofern mehrere Schulen betroffen sind, ist eine entsprechende Übersicht über die jeweiligen Restmittel vorzulegen.**

Das Überweisungsdatum geben Sie bitte auf dem Verwendungsnachweis an.

#### **4 Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften und sonstige Auflagen**

##### **4.1 Vergaberechtliche Vorschriften**

Nach Nr. 1.1 Satz 2 der ANBest-GK in Verbindung mit § 7 LHO ist die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die kommunalen Zuwendungsempfänger haben nach Nr. 3.1 der ANBest-GK das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden, insbesondere

- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG – Anlage 5) in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert am 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes,

- den Gemeinsamen Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377), in der Fassung des Erlasses vom 28. August 2017 (StAnz. S. 882, Anlage 6), wonach die Nrn. 1.1, 1.8, 2.1 und 3.7 des Runderlasses als Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 GemHVO für Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich gelten, vgl. Nr. 3.10 Satz 2 des Vergabeerlasses sowie
- den Gemeinsamen Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen vom 12. Dezember 2017 zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen (StAnz. 2018, S. 15 – Anlage 7), vgl. Nr. 9 und 10 des Runderlasses.

Die Muster der Verpflichtungserklärung nach dem HVTG und der Eigenerklärung nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 12. Dezember 2017 werden dem Zuwendungsbescheid als Anlagen 8 und 9 beigelegt.

Soweit keine entsprechenden Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen im Bereich des Schulträgers vorliegen, ist wie bisher nach folgenden landesrechtlichen Vorgaben zu verfahren:

Soweit die Zuwendung den Betrag von 100.000 Euro überschreitet, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-GK die Vorschrift Nr. 3.9 „Zuwendungen“ des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377), in der Fassung des Erlasses vom 28. August 2017 (StAnz. S. 882, Anlage 6) in Verbindung mit Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses und der §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG - Anlage 5) in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert am 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), anzuwenden.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unterhalb des jeweils geltenden EU-Schwellenwertes – außerhalb beim Zuwendungsempfänger bestehender Rahmenverträge zentraler Einkaufsorganisationen - ist somit nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der bestehenden vergaberechtlichen Bestimmungen pro Beschaffung jeweils folgende Anzahl von Vergleichsangeboten einzuholen, um das wirtschaftlichste Angebot auswählen zu können:

- unter 7.500 Euro (ohne USt.) grundsätzlich keine Vergleichsangebote erforderlich, aber das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten
- ab 7.500 Euro bis zu 10.000 Euro (ohne USt.) sind zwei weitere Preise zu ermitteln (zum Beispiel durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage), Hinweis auf Tariftreue und Mindestentgelt erforderlich
- über 10.000 Euro (ohne USt.) Einholung von mindestens fünf Vergleichsangeboten, davon mindestens zwei nicht ortsansässig und Abgabe der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt (Anlage 8)

Auf Grund der vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen ist eine „Eigenerklärung des Bieters“ bei allen Aufträgen zur Lieferung oder Leistung, die den Betrag von 10.000 Euro (ohne USt.) übersteigen, ausfüllen zu lassen (Anlage 9; vgl. Nr. 7 des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen vom 12. Dezember 2017 zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, StAnz. 2018, S. 15 - Anlage 7). Kopien oder Bezugnahmen auf bereits vorliegende Erklärungen sind nach Nr. 7 Satz 3 des genannten Erlasses zugelassen, soweit diese nicht älter als zwölf Monate sind und keine Anhaltspunkte für Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften oberhalb des jeweils geltenden EU-Schwellenwertes (seit 1. Januar 2018 bei 221.000 Euro nach der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren vom 18. Dezember 2017) nach den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), bleiben unberührt.

Die vergaberechtlichen Vorschriften sind bezogen auf den Abschluss von Arbeitsverträgen und Verträgen über geringfügige Beschäftigungen, wofür ausschließlich das Arbeitsrecht gilt, nicht zu beachten, sofern es sich nicht um einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einem externen Personaldienstleister handelt.

**Auch bei einer möglichen Vergabe eines Auftrags für die unter Punkt 3.5 genannte Qualifizierungsreihe sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.**

Im Übrigen gilt für die Bewirtschaftung der Zuwendung, dass

- Preisermittlungen oder Angebote sowie jeweils die Auswahl des wirtschaftlichsten Preises oder Angebotes zu dokumentieren und zu den buchungsbegründenden Unterlagen zu nehmen sind,
- Preisnachlässe (Skonti und Rabatte) zu nutzen sind, und
- Zahlungen an Dritte nur für bereits erbrachte Leistungen erfolgen können, soweit eine Zahlung vor Empfang der Gegenleistung nicht allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (Nr. 1.5 der ANBest-GK).

#### 4.2 Festlegung der sachlichen und zeitlichen Bindung von beschafften Gegenständen

Es wird insbesondere auf Nr. 4 Satz 1 der ANBest-GK verwiesen, wonach Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sind. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf über sie nicht verfügt werden (Nr. 4 Satz 2 der ANBest-GK).

Nach Nr. 4.2.3 Spiegelstrich 2 VV zu § 44 LHO wird festgelegt, dass innerhalb des Förderzeitraums beschaffte Gegenstände nach Ende des Förderzeitraums in das Eigentum des Schulträgers übergehen. Sie sind jedoch weiterhin für die übrige Zeit ihrer jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (AfA-Tabellen nach § 7 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) für den festgelegten Zuwendungszweck zu verwenden. Die zeitliche Bindung umfasst somit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ab dem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt, auf die der Förderzeitraum angerechnet wird. Das Gleiche gilt für Letztzuwendungsempfänger, soweit ihnen eine (Teil-)Zuwendung auch für Sachausgaben weitergeleitet wird.

#### 4.3 Inventarisierung von Gegenständen

Gegenstände (abnutzbare, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind) sind nach der für die Schulträger im Rahmen des kommunalen Rechnungswesens geltenden Wertgrenze zu inventarisieren (§ 35 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den hierzu jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen). Soweit keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Im Falle der Weiterleitung ist für Letztzuwendungsempfänger, für die die ANBest-P gelten, ist in den Weiterleitungsbescheid oder die Weiterleitungsvereinbarung folgende Regelung aufzunehmen:

Nach Nr. 4.2 der ANBest-P sind Gegenstände (abnutzbare, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind), deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Betrag von 410 Euro (ohne USt.) überschreiten, zu inventarisieren. Soweit der Letztzuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Soweit ein als juristische Person des privaten Rechts organisierter Letztzuwendungsempfänger die seit 1. Januar 2018 geltende neue einkommensteuerrechtliche Grenze für Sofortabschreibungen von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern von 800 Euro (ohne USt.) anwendet, kann - auch zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwands - abweichend von Nr. 4.2 der ANBest-P festgelegt werden, dass Gegenstände (abnutzbare, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens), die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Betrag von 800 Euro (ohne USt.) überschreiten, zu inventarisieren sind. Andernfalls gilt die Grenze von 410 Euro (ohne USt.).

## **5 Vorgaben für die Erstellung des Verwendungsnachweises**

Die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Landeszuwendung ist vom Schulträger nach Nr. 6.2 der ANBest-GK durch einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen in zweifacher Ausfertigung bestehend aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis und
- einem Sachbericht

an das Hessische Kultusministerium nachzuweisen.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Hierfür ist das Formular „Verwendungsnachweis im Landesprogramm Ganztagschulen für das Schuljahr 2019/2020 - Sachbericht“ gemäß Anlage 10 sowie zu Nr. 4 des Sachberichts „Zeitrahmen und Inhalte der Angebote“ das „Datenblatt für das Monitoring im PfdN“ gemäß Anlage 14 zu verwenden. Für die Verwendung der Zuwendung zur Qualifizierungsreihe gilt entsprechendes für den Sachbericht. Zu Punkt 4 des Sachberichtes ist ein zahlenmäßiger Nachweis als Exceltabelle ausreichend.

### **5.1 Für die Erstellung des zahlenmäßigen Gesamtverwendungsnachweises wird folgende Vorgehensweise festgelegt:**

#### **5.1.1 Gesamt- und Einzelverwendungsnachweis**

Die Letztzuwendungsempfänger, an die eine (Teil-)Zuwendung weitergeleitet wurde, erstellen jeweils einen detaillierten Einzelverwendungsnachweis nach Nr. 6.2 bis 6.5 der ANBest-P mit Angabe der einzelnen Einnahmen und Ausgaben nach dem beige-fügten Formblatt in Anlage 11 mit Vorlage der Belege zum Zweck der sachlichen und rechnerischen Überprüfung durch den Schulträger, die vom Schulträger im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens für eine Prüfung angefordert werden. Die Belegprüfung erfolgt beim Rechnungsprüfungsamt des Schulträgers.

Der Schulträger erstellt auf Grundlage der Einzelverwendungsnachweise und seiner

unmittelbaren Verwendung der Zuwendung nach Nr. 6.2 bis 6.4 der ANBest-GK einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) nach dem beigefügten Formblatt in Anlage 12. Die Träger des Ganztagsangebotes der jeweiligen Schule und an diese weitergeleiteten Beträge sind darin summarisch aufzuführen. Der Sachausgabenanteil ist anzugeben und ggf. entstandene Überschreitungen sind zu begründen.

#### 5.1.2 Weitere Anforderungen an den Gesamt-Verwendungsnachweis des Schulträgers

Im Gesamt-Verwendungsnachweis sind die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu bestätigen. Bei entstandenen Restmitteln ist das Überweisungsdatum anzugeben.

Dem Gesamt-Verwendungsnachweis ist eine Übersicht der Restmittel beizufügen, aus der sowohl die unmittelbar beim Schulträger nicht verwendeten oder nicht weitergeleiteten Mittel aus der Landeszuwendung als auch die Restmittel aller an Dritte weitergeleiteten Zuwendungen dargestellt sind.

**Die Einnahmen und Ausgaben sowie das Abrechnungsergebnis sind für den Bereich der Förderung der Personal- und Sachausgaben der geförderten ganztätig arbeitenden Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ und die Qualifizierungsreihe für Personal ohne pädagogischen Abschluss im Pakt für den Nachmittag getrennt voneinander darzustellen.**

Nach Nr. 7.1 der ANBest-GK bzw. nach Nr. 7.1 der ANBest-P muss sowohl der Ersts als auch der Letztzuwendungsempfänger jederzeit in der Lage sein, aus gegebenem Anlass oder bei Stichprobenprüfungen durch das Hessische Kultusministerium sowie Prüfung durch die Innenrevision oder den Hessischen Rechnungshof, die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen unverzüglich vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Da für das Hessische Kultusministerium nach § 71a LHO handelsrechtliche Vorschriften sinngemäß gelten und danach entsprechend § 238 in Verbindung mit § 257 Handelsgesetzbuch Belege zehn Jahre aufzubewahren sind, sind auch die Belege zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen zehn Jahre nach Vorlage des Gesamt- oder Einzelverwendungsnachweises aufzubewahren.

Nach Nr. 7.2 der ANBest-GK ist der Gesamtverwendungsnachweis des Schulträgers vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt sowohl rechnerisch als auch sachlich zu prüfen. Die Prüfung ist unter Angabe des Prüfergebnisses einschließlich der Angabe, ob die Belege mit den Büchern übereinstimmen, zu bescheinigen. Der Umfang der Prüfung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung der in § 131 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und in § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem Sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung festgelegten Aufgabe zu prüfen, ob die Vorgaben des Zuwendungsbescheides eingehalten und ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Es bestehen Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO und der Innenrevision nach den Empfehlungen über Standards für Interne Revisionen in der Hessischen Landesverwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 21. September 2016 (StAnz. S. 1055).

#### 5.2 Vorlagefrist für den Gesamt-Verwendungsnachweis des Schulträgers

Der Verwendungsnachweis des Schulträgers ist vollständig in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. Januar 2021 beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Eine geprüfte Ausfertigung wird von dort bis zum 31. März 2021 an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet.

- 5.3 Die Verwendung der Lehrerstunden, die für ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag zugewiesen wurden, soll über die LUSD abgebildet werden.

## **6 Hinweise**

Die Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen sind auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter dem Stichwort Ganzttag, Pakt für den Nachmittag veröffentlicht.

Außerdem wird auf den „Steuerwegweiser für Gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen“ verwiesen. Er kann unter <https://finanzen.hessen.de/presse/information/7> heruntergeladen bzw. bestellt werden.

## **7 Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen**

Im Sachbericht und im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis können personenbezogene Daten enthalten sein, um die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Hessische Kultusministerium, Referat I.3, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Hessischen Kultusministeriums erreichen Sie über Hessisches Kultusministerium, Datenschutzbeauftragter, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden, [datenschutzbeauftragter.hkm@kultus.hessen.de](mailto:datenschutzbeauftragter.hkm@kultus.hessen.de).

Das Hessische Kultusministerium hat nach Art. 6 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DS-GVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung von Zuwendungsmitteln das Recht und die Pflicht, personenbezogene Daten von Zuwendungsempfängern und anderen betroffenen Personen, die zur Prüfung im Bewilligungsverfahren einer Zuwendung und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung benötigt werden, zu verarbeiten. Das Hessische Kultusministerium bestätigt die Verpflichtung, die Bestimmungen der DS-GVO sowie des HDSIG einzuhalten und die erhobenen Daten ausschließlich für Zwecke der haushaltsrechtlichen Zuwendungskontrolle zu verwenden, insbesondere kein „Profiling“ auf persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen und eine persönliche Bewertung ermöglichen, zuzulassen.

**Es handelt sich insbesondere um personenbezogene Daten, die im Sachbericht und im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis enthalten sein oder im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung des Verwendungsnachweises angefordert werden können.** Grundsätzlich werden die Daten durch das Hessische Kultusministerium nur für den Zweck der Zuwendungskontrolle gespeichert und verarbeitet und nicht mit anderen Daten verknüpft oder für andere Zwecke verwendet oder an Dritte zu einem anderen Zweck übermittelt. In Frage kommt aber eine Übermittlung zur Rechnungs- und Haushaltskontrolle insbesondere an den Hessischen Rechnungshof. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich und die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für Belege nach § 71a der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit §§ 238 und 257 Handelsgesetzbuch (HGB)

von zehn Jahren nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises abgelaufen ist. Ohne eine entsprechende Datenverarbeitung ist die Bewilligung einer Zuwendung ausgeschlossen.

Welche Rechte stehen Ihnen bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten zu?

1. Recht auf Auskunft

Sie können nach Art. 15 DS-GVO oder § 52 HDSIG Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

2. Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach Art. 16 DS-GVO oder § 53 HDSIG eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

3. Recht auf Löschung

Unter den in Art. 17 DS-GVO und §§ 34 und 53 HDSIG genannten Bedingungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt aber u. a. davon ab, ob die Daten von uns noch zur Erfüllung unserer Aufgaben benötigt werden.

4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Im Rahmen der Vorgaben des Art. 18 DS-GVO und § 53 HDSIG haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn Unklarheit über die Richtigkeit der Daten besteht.

5. Recht auf Widerspruch

Nach Art. 21 DS-GVO haben Sie das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. In Ausnahmefällen können wir diesem Widerspruch nicht nachkommen, wenn uns z. B. im Rahmen von § 35 HDSIG im Rahmen unserer amtlichen Aufgabenerfüllung eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

6. Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Das ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/1408-0.

Der Zuwendungsempfänger ist ebenfalls verpflichtet, die unmittelbar geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen bezogen auf das Vorhaben gegenüber betroffenen Personen einzuhalten. Das Gleiche gilt für sogenannte „Auftragsverarbeiter“ nach Art. 4 Nr. 8 DS-GVO, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten, sowie für sogenannte „Dritte“ nach Art. 4 Nr. 10 DS-GVO, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten. **Die Förderung durch Zuwendungen setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger die Einwilligungserklärungen der Personen, deren personenbezogene Daten zur Durchführung der geförderten Maßnahme verarbeitet werden, gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einholt, aufbewahrt und der Bewilligungsbehörde auf Anfrage zur Verfügung stellt.** Dies gilt auch, soweit für Zwecke der Kontrolle des Verwendungsnachweises weitergehende Informationen entsprechend der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung angefordert werden müssen. **Zur Unterstützung wird auf den Anhang zum Zuwendungsbescheid (Datenschutzrechtliche Hinweise für Zuwendungsempfänger – Anlage 15) verwiesen, der auch ein Muster für eine von betroffenen Personen ihm gegenüber abzugebende Einwilligungserklärung enthält.**

Betroffene Personen sind zum Beispiel Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen oder Sport- und Spielgruppen sowie Gruppen für Hausaufgabenhilfe und -betreuung, mit denen der Zuwendungsempfänger einen Vertrag abschließt. Da der Vertrag und die dazugehörige Rechnung zu den Belegen und damit zum Verwendungsnachweis gehören und darin personenbezogene Daten (Name, Adresse, Bankverbindung usw.) enthalten sind, muss sich der Zuwendungsempfänger von der betroffenen Person eine schriftliche Einwilligung geben lassen, damit er die Belege im Rahmen des Verwendungsnachweises an das Hessische Kultusministerium weiterleiten kann.

Werden zum Beispiel Materialien oder Bücher eingekauft, so ist eine Einwilligung des Geschäftes oder des Buchladens/Verlages nicht erforderlich, weil in den Verträgen

und Rechnungen keine personenbezogenen, sondern firmenbezogene Daten enthalten sind, ohne die eine Vertragsabwicklung und Teilnahme am Wirtschaftsverkehr nicht möglich ist.

Sind im Sachbericht beispielsweise Namen von Schülerinnen und Schülern enthalten, dann ist seitens des Zuwendungsempfängers von diesen betroffenen Personen oder einem Elternteil die schriftliche Einwilligung einzuholen. Es genügt jedoch, wenn im Sachbericht der Erfolg des Vorhabens allgemein beschrieben wird. Die Prüfung, ob das Förderziel erreicht wurde, ist nicht davon abhängig, die Namen der Schülerinnen und Schüler zu kennen.

Die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gegenüber betroffenen Personen liegen in der Verantwortung des Erst- und Letztzuwendungsempfängers.

## **8 Rechtsfolgen bei Verletzung von Nebenbestimmungen**

Die Bewilligung kann nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.2 der ANBest-GK bzw. ANBest-P zurückgenommen werden, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben, erwirkt wurde.

Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit kann u. a. verfügt werden, wenn die Zuwendung zweckwidrig verwendet wurde (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.3 der ANBest-GK bzw. ANBest-P) oder eine Auflage nicht erfüllt wurde (z. B. keine oder nicht fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises; § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.3.2 der ANBest-GK bzw. ANBest-P).

Die Zuwendung ist dann in allen Fällen nach § 49a HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 der ANBest-GK bzw. ANBest-P unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, in voller Höhe unter Berücksichtigung der Verzinsung nach Nr. 8.4 der ANBest-GK bzw. ANBest-P zurückzuzahlen.